

Deutscher Kulturrat · Chausseestraße 10 · 10115 Berlin

An die Mitglieder des  
Ausschusses für Bildungsausschusses  
des Landtags Schleswig-Holstein

Deutscher Kulturrat e.V.  
Chausseestraße 10  
10115 Berlin  
Telefon 030.226 05 28-0  
Fax 030.226 05 28-11  
post@kulturrat.de  
www.kulturrat.de

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/4412</p>
---

Berlin, den 11.02.2025

**Schriftliche Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis  
90/Die Grünen „Künstliche Intelligenz in Kunst, Kulturmanagement und  
Kulturvermittlung“ Drucksache 20/1973**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank zu der Einladung und der Gelegenheit zum o.g. Antrag vorab  
schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Deutsche Kulturrat, der Spitzenverband der Bundeskulturverbände, befasst sich seit vielen Jahren mit der Anwendung und den Auswirkungen künstlicher Intelligenz. Dabei gilt es stets, einen Kompromiss aus den unterschiedlichen Positionen innerhalb des Kulturbereiches (Künstlerinnen und Künstler, Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft, Kultureinrichtungen, Kulturvereinen) zu erarbeiten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Zugang zu KI. Sehen die einen, so die öffentlich finanzierten Kultureinrichtungen, eher Chancen darin, um neue Publika zu erreichen und Bestände besser erschließen, befürchten die anderen, die Künstler und Rechtsinhaber, die sich am Markt bewähren müssen und einen wirtschaftlichen Ertrag aus der Verwertung künstlerischer Arbeit ziehen müssen, den Wegfall ihrer ökonomischen Grundlage.

In zwei jüngst verabschiedeten Stellungnahmen „Künstliche Intelligenz: Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur nachhaltig entwickeln“ vom 09.10.2024<sup>1</sup> sowie „Stellungnahme des Deutschen Kulturrats zu urheberrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz“ vom 13.01.2025<sup>2</sup> hat sich der Deutsche Kulturrat grundlegend mit dem Themenfeld KI und Kunst und Kultur befasst. Ebenso veröffentlicht der Deutsche Kulturrat regelmäßig Beiträge in seiner Zeitung Politik &

---

<sup>1</sup> <https://www.kulturrat.de/positionen/kuenstliche-intelligenz-rahmenbedingungen-fuer-kunst-und-kultur-nachhaltig-entwickeln/>

<sup>2</sup> <https://www.kulturrat.de/positionen/stellungnahme-des-deutschen-kulturrats-zu-urheberrechtlichen-fragen-im-zusammenhang-mit-kuenstlicher-intelligenz/>

Kultur, in denen sich mit den unterschiedlichen Facetten zur Nutzung und Anwendung von KI im Kulturbereich auseinandergesetzt wird<sup>3</sup>.

Künstliche Intelligenz (KI) ist eine sich dynamisch entwickelnde Technologie. Der Umgang mit KI und die Regulierung sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Vertrauen in die Echtheit von Informationen sind ebenso davon berührt wie die vielerorts bestehende Sorge vor der Substitution menschlichen Schaffens und Arbeitskraft durch KI. Wenn KI-Systeme zunehmend in Entscheidungsprozesse eingebunden werden, entstehen Verantwortungslücken, die geklärt werden müssen, um gesellschaftliche Akzeptanz zu gewährleisten.

Voraussetzung für die Nutzung von KI sind Daten. **Mit Blick auf Daten ist zu begrüßen, dass im o.g. Antrag festgehalten wird, dass die Datensicherheit und die Einhaltung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DGVO) beim Einsatz von KI eingehalten werden müssen.** Diese Selbstverständlichkeit, also das Einhalten von Recht und Gesetz, muss mit Blick auf das Agieren internationaler Technologieunternehmen immer wieder in Erinnerung gerufen und unterstrichen werden.

Die Entwicklung von KI ist nicht nur eine neue technische Errungenschaft. Vielmehr ermöglicht sie maschinengemachte Ergebnisse, die zunehmend von menschlichen Schöpfungen nicht zu unterscheiden sind und sich im Entstehungsprozess nicht von Menschen nachvollziehen lassen. Das ist eine fundamentale Neuerung, deren Folgen noch nicht abzusehen sind. Es ist deshalb zu begrüßen, dass sich Politik und Gesellschaft mit der Bedeutung und Regulierung von KI international, europäisch und national auseinandersetzen. Das gilt keineswegs nur mit Blick auf das Urheberrecht. So ist u.a. auf die „Resolution für den sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit künstlicher Intelligenz“ der UN vom 21. März 2024 zu verweisen, in der es um den Schutz der Menschenrechte im Zusammenhang mit KI geht. **Und so ist auch der hier in Rede stehende Antrag und die heutige Anhörung ein Mosaikstein der erforderlichen, umfassenden Befassung mit dem Thema KI und Kunst und Kultur.**

Viele Urheberinnen und Urheber, ausübende Künstlerinnen und Künstler sowie Kreative und Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft sind sehr interessiert an der Nutzung der neuen Technologien für ihre Arbeit. Sie wenden sie selbstverständlich an und experimentieren damit. In den Hochschulen, insbesondere den Kunst- und Musikhochschulen, ist die kreative Anwendung in Lehre und Studium nicht wegzudenken. Gamesunternehmen programmieren bereits seit Jahren selbstverständlich Spielewelten mittels künstlicher Intelligenz. Verlage, Filmproduzenten und andere setzen Künstliche Intelligenz ein, um besser einzuschätzen zu können, ob Stoffe Absatz im Kulturmarkt finden. Archive nutzen KI ein, um hochkomplexe Bestände zu durchsuchen. Künstlerinnen und Künstler der unterschiedlichen künstlerischen Sparten und Ausdrucksformen nutzen

---

<sup>3</sup> Die Beiträge können online abgerufen werden: <https://politikkultur.de/aktuelle-themen/kuenstliche-intelligenz/>

selbstverständliche KI. Das fängt an mit Bildbearbeitungsprogrammen, die sowohl in der Fotografie als auch im Design selbstverständlich sind, geht weiter zu Kompositionsprogrammen und vielem anderen mehr. Vollkommen selbstverständlich wird KI für Recherchezwecke in der Wissenschaft, in Kultureinrichtungen, in Kulturunternehmen sowie von Künstlerinnen und Künstlern genutzt. Vielen, die ihr Handy, ihren PC oder ihren Laptop tagtäglich nutzen, wird gar nicht bewusst, wie stark KI im Hintergrund eingesetzt wird und welchen Einfluss KI auf die Ergebnisse hat. Natürlich wird sich mit KI in Kunst und Kultur auseinandergesetzt. Man denke nur an den inzwischen mehr als 20 Jahre alten Film US-amerikanischen Film „I Robot“, in dem im Mittelpunkt eine außer Kontrolle geratene KI steht oder wenn wir weiter zurückgreifen, sind die von E.T.A. Hoffmann im 19. Jahrhundert erdachten Automaten Vorfahren der heutigen KI.

Die weitere Entwicklung von KI-Modellen geht mit atemberaubendem Tempo voran. Vor allem KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck, die Text-, Bild-, Audio- und Videoinhalte erzeugen („generative KI“) sind binnen kürzester Zeit zu einem zentralen Thema der urheberrechtlichen Diskussion geworden. Generative KI betrifft Urheberinnen und Urheber sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler in ganz erheblicher, teilweise existenzbedrohender Weise. Ähnliches gilt für sonstige Rechteinhaber wie Verlage, Film- und Musikproduzenten, Games-Unternehmen oder Rundfunkveranstalter. Daneben ist KI aber auch für Bildungseinrichtungen, Gedächtniseinrichtungen und Bibliotheken von sehr großer Bedeutung. Die meisten Beteiligten sehen sich – in jeweils unterschiedlicher Intensität – sowohl mit Risiken als auch mit Chancen konfrontiert.

Das deutsche Urheberrecht stellt die Schöpferinnen und Schöpfer in den Mittelpunkt. Es besteht eine unverbrüchliche Beziehung zwischen Urheberin bzw. Urheber und Werk. Allein die Urheberinnen und Urheber entscheiden, ob ein Werk veröffentlicht wird, allein sie haben das Recht, ein Werk zu verändern. Die Urheberinnen und Urheber, die Leistungsschutzberechtigten und deren Partner, die Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft, müssen einen Ertrag aus der Verwertung, Verkauf, Lizenzierung oder anderen Nutzung, ihrer Werke ziehen. Das ist das grundlegende Geschäftsmodell des Kultursektors. Das gilt es, gerade auch mit Blick auf generative KI deutlich zu unterstreichen. **Es ist daher zu begrüßen, dass in diesem Antrag die Landesregierung gebeten wird, sich in die bestehenden Debatten auf Bundes- und europäischen Ebene zu den urheberrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit KI einzubringen. Die Diskussion kann dadurch gewinnen.**

**Der Deutsche Kulturrat regt insgesamt eine umfassende rechtspolitische Diskussion der offenen urheberrechtlichen Fragen an. Diese hat bisher nicht ausreichend stattgefunden. Insbesondere bei der Verabschiedung der DSM-Richtlinie im Jahr 2019 war generative KI in der Öffentlichkeit noch nicht bekannt. Die Debatte sollte nicht erst auf die im Jahr 2026 vorgesehene Evaluierung der DSM-Richtlinie verlagert, sondern zeitnaher geführt werden. Es geht hier keineswegs nur um Fragen im Zusammenhang mit den Schrankenregelungen zu**

**Text und Data Mining, sondern um die massenweise Nutzung von geschützten Werken für Zwecke der künstlichen Intelligenz insgesamt.**

Aktuell verfügbare KI gründet auf dem Training urheberrechtlich geschützter Werke. Es ist unstrittig, dass bei dem Training generativer KI urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen der verwendeten Werke („Input“) vorgenommen werden. Diese bedürfen einer vertraglichen oder gesetzlichen Erlaubnis. Streitig und derzeit vor Gerichten anhängig ist die Frage, ob die im Zuge der DSM-Richtlinie der EU (Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt) eingeführten Schrankenregeln zum Text und Data-Mining Anwendung finden. Darüber hinaus gilt es, zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Anwendungen zu unterscheiden. **Generell ist allerdings festzustellen, dass die geltenden Schrankenregeln keine Vergütungsregeln enthalten oder anders gesagt: Urheber und andere Rechtsinhaber werden für die Nutzung ihrer Werke nicht honoriert, wohingegen die KI-Anbieter, die die urheberrechtlich geschützten Werke genutzt haben, einen wirtschaftlichen Ertrag hieraus ziehen können. Darüber hinaus gilt es festzuhalten, dass zumindest für das Training von KI vor der Verabschiedung der DSM-Richtlinie im Jahr 2019 keine rechtliche Grundlage für die urheberrechtlich relevante Nutzung der geschützten Werke und Leistungen bestand. Hier dürften Urheberrechtsverletzungen im großen Stil begangen worden sein, ohne dass ein Unrechtsbewusstsein seitens der handelnden Unternehmen zu bestehen scheint.**

Was die Kennzeichnung KI generierte Inhalte betrifft, sieht die KI-Verordnung gewisse Transparenzpflichten zum Schutze der Verbraucher vor. Eine umfassende Kennzeichnungspflicht besteht allerdings nicht. Die Rechtsinhaber sind aus Sicht des Deutschen Kulturrates zu einer Klarstellung gefordert, sofern es sich um rein KI-generierte Werke handelt. Gleichwohl darf nicht außer Acht gelassen werden, dass dies bei Werken wie z.B. Filmen eine sehr komplexe Herausforderung ist, die alle Gewerke fordert.

Hinsichtlich der Digitalisierung von Beständen und die Entwicklung von KI im Bereich Kunst und Kultur ist das Gebot der Stunde, die Ressourcen länder- und ressortübergreifend zu bündeln.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Zimmermann  
Geschäftsführer